

Zukünftig φ .

Über ein subjektivistisches Gedankenexperiment in der Embryonendebatte

von Gregor Damschen und Dieter Schönecker

Es ist selten, dass philosophische Gedankenexperimente das Interesse einer größeren Öffentlichkeit erregen. Reinhard Merkel ist dies allerdings gelungen. Im Anschluss an George Annas präsentierte er im Frühjahr 2001 in der Wochenzeitschrift *Die Zeit* ein Gedankenexperiment, das nicht nur in Fachkreisen zu lebhaften Diskussionen geführt hat. Eine große deutsche Tageszeitung sah sich sogar veranlasst, eine Reihe führender, wenn auch nicht durchweg philosophischer Persönlichkeiten der damals gerade wieder entbrannten Embryonendebatte daraufhin zu befragen, wie sie denn in der Situation handeln würden, um die es in jenem Gedankenexperiment geht:

„In einem biotechnischen Labor bricht ein Feuer aus. In dem Labor befinden sich zehn am Vortag in vitro gezeugte, lebende Embryonen und außerdem ein durch den Rauch bereits tief bewußtloser Säugling. Ein in letzter Sekunde in das Labor eindringender Retter erkennt sofort, daß er nur noch entweder den Säugling oder die zehn Embryonen retten kann.“¹

Es ist, wie sich herausstellen wird, nicht ganz klar, was dieses Labor-Gedankenexperiment (kurz: LG) eigentlich zeigen soll. Jedenfalls aber angeblich dies, dass ‚wir‘ alle ohne Zögern den Säugling retten würden, und dies wiederum demonstriere, dass Embryonen nicht den gleichen moralischen Status wie geborene Menschen hätten und daher auch nicht den gleichen Schutz verdienten.

Wir werden jetzt zunächst Merkels subjektivistische und eine dazu alternative Position skizzieren, damit der Hintergrund und die Stoßrichtung des LG vorab deutlich werden (1). Dann werden wir das Gedankenexperiment selbst und seinen Kontext kurz darstellen, um dabei zugleich den methodischen Stellenwert ethischer Gedankenexperimente und die Rolle des LG in Merkels Argumentation zu diskutieren (2). Schließlich widmen wir uns der Frage, ob das LG das zeigen kann, was es unter anderem zeigen soll: dass nämlich ein bewusstloser Säugling oder ein reversi-

¹ MERKEL 2001a, 57. Der Beitrag Merkels „Rechte für Embryonen?“ erschien in *Die Zeit* (5/2001) und wurde dann wieder abgedruckt als MERKEL 2001a.

bel Komatöser einen anderen moralischen Status hat als ein Embryo (3). Zum Ende fassen wir noch einmal kurz die Ergebnisse zusammen (4).

Man mag einwenden, dass wir dem Gedankenexperiment und damit auch Merkels Position zu viel Aufmerksamkeit schenken. Nun ist es zwar richtig, dass Merkel in seinen philosophischen Beiträgen kein grundsätzlich neues Argument anbietet, und auch das Gedankenexperiment selbst stammt nicht von ihm.² Aber erstens hat Merkel das Verdienst, im deutschsprachigen Raum der Debatte neue Impulse verliehen zu haben; zweitens ist sein grundsätzlicher Ansatz durchaus repräsentativ für viele Stellungnahmen in der Embryonendebatte; und drittens spielt das Gedankenexperiment auch international eine große Rolle.³

1. Wer ist verletzbar, wer zu schützen? Zwei unterschiedliche Positionen

1.1. Ethischer Subjektivismus: Merkels Position

Merkels grundsätzliche ethische Position ist subjektivistisch (bedürfnisorientiert): Moralische Rechte (und Pflichten) ergeben sich aus dem Interesse von Lebewesen, nicht verletzt zu werden, und verletzt werden kann ein Wesen nur, wenn es Subjektivität besitzt, für die wiederum Erlebensfähigkeit vorausgesetzt wird.⁴ – Betrachten wir dies etwas genauer. Im Kontext der Embryonendebatte geht es im Wesentlichen um die Frage, ob man Embryonen für die medizinische Grundlagenforschung mit dem Ziel der Heilung schwer kranker geborener Menschen töten darf. Embryonen sind zweifelsohne Lebewesen, die man töten kann. Doch nicht jede Tötung von Lebewesen kommt, so Merkel, einer Verletzung dieser Wesen gleich. Wir töten auch

² Obwohl in der Diskussion der Eindruck entstanden ist, das Gedankenexperiment stamme von Reinhard Merkel selbst, war es tatsächlich George Annas (ANNAS 1989), der es auf einen Vorschlag von Leonard Glantz hin (so *ibid.*, 22) zum ersten Mal vorgestellt hat. In MERKEL 2001b, 497, hat Merkel auf Annas' Darstellung hingewiesen (auch wenn er sonst von ‚meinem Szenario‘ spricht).

³ Von unserem amerikanischen Kollegen Alfonso Gómez-Lobo, der Mitglied im *President's Council on Bioethics* ist, haben wir erfahren, dass Michael Sandel in eben diesem US-amerikanischen Ethikrat das Gedankenexperiment heranzieht, um seine forschungsfreundliche Position zu untermauern.

⁴ Vgl. dazu besonders die Ausführungen in MERKEL 2002, 120-128 und 134-140, sowie in MERKEL 2003, 39-44. Mit ‚subjektivistisch‘ ist dabei nicht ‚bloß subjektiv‘ oder ‚unverbindlich‘ gemeint, sondern, wie in der ethischen Diskussion üblich geworden, eine Position, die behauptet, ethische Begriffe und Normen seien ihrer Bedeutung und Geltung nach an die subjektiven Interessen von Menschen (oder erlebensfähigen Wesen überhaupt) gebunden.

Pflanzen oder Bakterien, und dennoch sei dies nicht (genuin) moralisch verwerflich, weil diese Wesen damit subjektiv nicht verletzt werden. Lebewesen wie Pflanzen, Bakterien oder auch Embryonen haben, so Merkel, kein *genuin subjektives moralisches Recht*.⁵ Ein solches Recht impliziere das Gebot, die Träger dieses Rechts um ihrer selbst willen unbedingt zu schützen. Moralisch vor Verletzungen geschützt werden könne aber nur, was auch *subjektiv verletzbar* ist, wobei ein Wesen nur dann subjektiv verletzbar sei, „wenn es für dieses Wesen selbst einen Unterschied ausmacht, wie mit ihm verfahren wird“.⁶ Damit dies aber überhaupt möglich sei und damit also ein Wesen überhaupt Träger genuin subjektiver Rechte sein könne, müsse ein solches Wesen *erlebensfähig* sein; ein Wesen, das wie eine Pflanze, ein Hirntoter oder eben auch wie ein Embryo subjektiv vollständig erlebensunfähig sei, könne auch nicht subjektiv verletzt werden. Erlebensfähigkeit ist also, so Merkel, eine notwendige Bedingung subjektiver Verletzbarkeit. Es handele sich um eine dispositionelle Fähigkeit, die bestimmte organische Strukturen voraussetze (Stammhirn, Nervensystem etc.). Da der (frühe) Embryo die organischen Voraussetzungen zur subjektiven Erlebensfähigkeit und damit diese selbst nicht besitzt, könne er also auch die subjektive Verletzbarkeit nicht besitzen. Folglich besitze der Embryo, so Merkels Grundgedanke, auch kein genuin subjektives Recht, nicht getötet zu werden.⁷

Nun wird in dem Labor-Gedankenexperiment ausdrücklich festgehalten, dass der Säugling tief bewusstlos ist.⁸ Da Merkel der Auffassung ist, dass der Säugling subjektiv verletzbar ist, muss der Säugling, obwohl bewusstlos, dennoch erlebensfähig sein. Das zeigt deutlich – und Merkel sagt dies auch –, dass mit der subjektiven Erlebensfähigkeit „nicht ein aktuelles subjektives Erleben (wie es bei Schlafenden und Bewußtlosen fehlen mag)“⁹ gemeint ist, sondern in der Tat die *Fähigkeit* zu einem solchen Erleben. Der Begriff der Erlebensfähigkeit beinhaltet für Merkel also nur die dispositionelle Fähigkeit zum bewussten Erleben, nicht (allein) die aktuelle Ausübung oder Realisierung dieser Fähigkeit. Sehr wohl muss ein Wesen, damit es subjektiv verletzbar ist, diese Fähigkeit auch aktuell besitzen. Aber ‚aktuell‘ ist dabei nicht nur ein Prädikat des bewussten Verletztwerdenkönnens einer Person, sondern

⁵ Merkel betont ausdrücklich (MERKEL 2002, 129), dass sich dieser ethische Rechtsbegriff *nicht* mit dem juristischen deckt.

⁶ MERKEL 2003, 41.

⁷ Merkel fasst seine Position so zusammen: „Subjektive Verletzbarkeit setzt zumindest subjektive Erlebensfähigkeit voraus. Wer schlechterdings nichts erleben kann, ist nicht subjektiv verletzbar. Denn ihm kann nichts angetan werden, was ihm selbst etwas ausmachen, sein eigenes Wohl und Wehe betreffen, für ihn selbst von Belang sein könnte. Da der frühe Embryo (noch) keine einzige der biologischen Eigenschaften haben kann, die ein subjektives Erleben ermöglichen, ist er aktuell nicht verletzbar. Daher scheidet er als Inhaber eines genuin subjektiven Rechts auf Leben aus.“ (MERKEL 2003, 44)

⁸ Mit dieser Randbedingung soll ausgeschlossen werden, dass Überlegungen zur vielleicht gebotenen Schmerzvermeidung die Entscheidungsfindung beeinflussen.

⁹ MERKEL 2003, 43.

aktuell verletzt wird eine Person auch dann, wenn sie die (eben aktuelle, wenn auch dispositionelle) Fähigkeit hat, verletzt zu werden, sich aber im Zustand vorübergehender Bewusstlosigkeit befindet (diese Fähigkeit also gerade nicht realisiert wird, so wie ein Pianist die Fähigkeit hat, Klavier zu spielen, auch wenn er es gerade nicht tut, weil z.B. eine seiner Hände gebrochen ist). Es gibt demnach also auch Verletzungen, deren man sich nicht bewusst ist.

1.2. Eine alternative Position: zukünftig ϕ

Merkel bestreitet nicht, dass gesunde (entwicklungsfähige) Embryonen das Potential dazu haben, die moralisch relevante Erlebensfähigkeit zu entwickeln und dann irgendwann (relativ früh) aktuell zu haben. Aber es ist für Merkel von großer Wichtigkeit, die von ihm so genannte aktuelle dispositionelle Erlebensfähigkeit von „erst künftig möglichen, potentiellen Fähigkeiten“¹⁰ zu unterscheiden. Eine dazu alternative Position besagt im Kern, dass Embryonen eine *future-like-ours* haben und aus diesem Grund unter normalen Umständen nicht getötet werden dürfen. Das ist auch der Kern unseres eigenen Argumentes, wie wir es an anderer Stelle entwickelt haben.¹¹

Im Unterschied zu Merkel verzichten wir auf eine direkte Begründungsstrategie und damit auch auf eine Festlegung, was genau die würdestiftende Eigenschaft (kurz: ϕ -Eigenschaft) ist, die es verbietet, ein Lebewesen unter normalen Umständen zu töten.¹² Stattdessen gehen wir davon aus, dass es unbestritten Lebewesen gibt, die man nicht töten darf, obwohl sie *aktuell* die ϕ -Eigenschaft nicht realisieren (etwa reversibel Komatöse oder auch bewusste Säuglinge). Der Grund, weshalb wir (z.B.) reversibel Komatöse schützen, liegt darin, dass sie Träger einer zukünftig realisierbaren ϕ -Eigenschaft sind; sie sind, kurz gesagt, potentiell ϕ . Und in dieser Hinsicht, so unsere These, sind Embryonen und reversibel Komatöse identisch:

¹⁰ Ibid.

¹¹ Vgl. DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003b und DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003d. Inwiefern das vor allem durch Don Marquis (MARQUIS 1989) bekannt gewordene so genannte FLO-Argument (‘FLO’ für ‚future-like-ours‘) sich mit unserem eigenen Argument tatsächlich deckt, sei hier dahingestellt; vgl. auch HOLM 1996.

¹² Mit dem Begriff ‚würdestiftend‘ und damit zusammenhängend dem Begriff ‚Würde‘ meinen wir hier nur, dass ein Wesen, das eine solche Würde hat, unter normalen Umständen nicht getötet werden darf und dass ein Wesen, das unter normalen Umständen nicht getötet werden darf, Würde hat. Würde und das Tötungsverbot sind also extensional äquivalent. (An anderer Stelle haben wir dafür den Ausdruck *Würde_M* eingeführt; er soll anzeigen, dass möglicherweise nicht nur Menschen oder menschliche Lebewesen einen starken moralischen Status oder eben Würde_M haben, sondern vielleicht auch andere Lebewesen, etwa manche höheren Säugetiere.)

Auch Embryonen sind Träger einer zukünftig realisierbaren ϕ -Eigenschaft und deshalb zu schützen, sie sind potentiell ϕ .¹³

Wir behaupten nicht, dass ein Embryo *ontologisch* in genau der gleichen Weise potentiell ϕ ist wie ein reversibel Komatöser. Vielmehr unterscheiden wir zwischen Vermögen und Fähigkeit, die wir allerdings beide als Formen der Potentialität verstehen, also als die dispositionelle Möglichkeit eines Handlungssubjekts. Ein reversibel Komatöser hat in unserer Terminologie die Fähigkeit als dispositionelle Möglichkeit, unter anderen, günstigen Umständen und wenn ihn nichts (mehr) daran hindert, bestimmte ϕ -Eigenschaften zu realisieren. Der entwicklungsfähige Embryo hat diese aktuelle Fähigkeit, bestimmte ϕ -Eigenschaften zu realisieren, nicht. Aber er hat das nicht weniger aktuelle Vermögen, später diese Fähigkeit, die auch der reversibel Komatöse hat, zu entwickeln. Und wenn wir die *Fähigkeit* des reversibel Komatösen, in Zukunft bestimmte ϕ -Eigenschaften zu realisieren, als würdestiftend achten, obwohl der reversibel Komatöse als Komatöser diese Fähigkeit nicht aktuell realisieren kann, dann wäre es, so unsere These, inkonsistent, das *Vermögen* des Embryos nicht genauso zu achten. Denn wieso sollte die aktuell nicht-realisierte Fähigkeit, bestimmte ϕ -Eigenschaften zu haben, höher einzuschätzen sein als das aktuelle Vermögen, solche Fähigkeiten zu entwickeln? Für den Komatösen wie auch für den Embryo gilt, dass beide nicht aktuell über die üblichen ϕ -Eigenschaften verfügen (wenn auch über das aktuelle Vermögen bzw. die aktuelle Fähigkeit). Beide haben aber eine dispositionelle Möglichkeit dazu, *in Zukunft* über solche ϕ -Eigenschaften zu verfügen, der reversibel Komatöse eine Fähigkeit, der Embryo ein Vermögen. Die Disposition des Embryos ist zwar keine aktuelle Fähigkeit, aber sie ist ein aktuelles Vermögen, und warum soll der Unterschied zwischen *aktueller Fähigkeit* und *aktuellem Vermögen* – die doch beide Dispositionen sind – auf den Unterschied zwischen Leben und Tod hinauslaufen? Wie wir sehen werden, soll das LG (u.a.) darauf eine Antwort geben. Wir meinen aber, dass es dies nicht tut.¹⁴

¹³ Wir zeigen also nicht direkt, dass Potentialität moralisch relevant ist, sondern indirekt: Wenn Potentialität bei reversibel Komatösen moralisch relevant ist, dann auch bei Embryonen. (Zusätzlich vorausgesetzt wird dabei natürlich das Prinzip der ethischen Konsistenz.)

¹⁴ Unser Potentialitätsargument setzt voraus, dass auf einen Embryo, von dem gesagt wird, er sei potentiell ϕ , als ein numerisch identisches Wesen Bezug genommen werden kann; die damit verbundenen Probleme diskutieren wir ausführlich in DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003b, 238-250, und DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003d, 117-125 (dort insbesondere auch gegen das erweiterte Totipotenzzproblem von SMITH, BROGAARD 2003, das eine Identität des frühen Embryos mit dem späteren Erwachsenen verneint).

2. Zur methodischen Aufgabe von Gedankenexperimenten

2.1. Das Gedankenexperiment und sein Kontext

Um ein Gedankenexperiment zu verstehen, muss man sich klarmachen, was der Autor damit erreichen will, und zu diesem Verständnis gehört natürlich auch die Aufmerksamkeit darauf, in welchem Kontext es sich befindet. Nun fällt auf, dass Merkel das LG im Rahmen der so genannten SKIP-Argumente der Embryonen-debatte an ganz verschiedenen Stellen platziert; er verwendet es, um sowohl das so genannte Spezies-, das Identitäts- wie auch das Potentialitätsargument zurückzuweisen.¹⁵ Die erste und maßgebliche Fassung des Gedankenexperiments diskutiert Merkel im Zusammenhang mit dem Speziesargument:

„Ein Wesen zu töten, das einen in seinen eigenen Attributen begründeten Rechts- und Würdeanspruch hat, ist ein schweres Unrecht. Einem Wesen, das nicht nur diese Eigenschaften [scil. Autonomie, Selbstbewußtsein, Selbstachtung usw.; u.E.] nicht hat, sondern sie – wie der frühe Embryo – noch niemals hatte und darüber hinaus überhaupt noch nichts erleben kann, die Gattungssolidarität und damit den Lebensschutz zu verweigern[,] mag im Normalfall unerfreulich oder tadelnswert sein; ein nur annähernd vergleichbares Unrecht wie das erstere ist es nicht. [Absatz] Der Leser zweifelt? Er erwäge das folgende Szenario: In einem biotechnischen Labor bricht ein Feuer aus. In dem Labor befinden sich zehn am Vortag in vitro gezeugte, lebende Embryonen und außerdem ein durch den Rauch bereits tief bewußtloser Säugling. Ein in letzter Sekunde in das Labor eindringender Retter erkennt sofort, daß er nur noch entweder den Säugling oder die zehn Embryonen retten kann. Gattungssolidarität hin oder her: Hätte irgend jemand ernsthafte Zweifel, wie sich der Retter entscheiden sollte? Und hätte irgend jemand solche Zweifel, wenn es nicht um zehn, sondern um hundert, ja

¹⁵ Die SKIP-Argumente sind das *Spezies-*, *Kontinuums-*, *Identitäts-* und das *Potentialitätsargument*. Sie besagen, extrem verkürzt wiedergegeben, Folgendes: Schon aufgrund der Tatsache, dass Embryonen als Mitglieder der Spezies *Homo sapiens sapiens* Menschen sind, besitzen sie Würde (S-Argument); Embryonen entwickeln sich kontinuierlich, d.h. ohne moralrelevante Einschnitte, zu erwachsenen Menschen, die Würde besitzen, und besitzen deshalb auch schon Würde (K-Argument); Embryonen sind in moralrelevanter Hinsicht identisch mit erwachsenen Menschen, die Würde besitzen, und deshalb haben sie ebenfalls Würde (I-Argument); Embryonen haben das Potential, Menschen zu werden, und bereits dieses Potential ist uneingeschränkt schützenswert (P-Argument). Für eine kurze Wiedergabe vgl. DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003c, für eine ausführliche Darstellung und Diskussion vgl. DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003a und DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003b.

meinetwegen um tausend Embryonen ginge? [Absatz] Was das Beispiel zeigt, ist dies: Die Gattungssolidarität mag im Normalfall einen Grund für den Einbezug des Embryos in die moralische Sphäre des Lebens- und Würdeschutzes abgeben. In jedem halbwegs gewichtigen Sonderfall ist dieser Schutzreflex gegen kollidierende andere Interessen abwägbar – ganz anders als ein echtes Recht auf Leben! Und er ist, wie die Ausdehnung meines Biolaborfalles sogar auf tausend Embryonen zeigen soll, von relativ geringem Gewicht. Die Konsequenz liegt auf der Hand: Beurteilt man den Embryo nur nach seinem aktuellen Status quo, dann ist es nicht möglich, ein genuin eigenes, ein subjektives Recht auf Leben und Würde für ihn zu begründen.“¹⁶

Wie gesagt: Für Merkel besteht nicht der geringste Zweifel daran, wie hier zu handeln sei; selbstverständlich sei die Rettung des Säuglings „das moralisch einzig Richtige“.¹⁷ Merkel selbst legt hier fest, was das ‚Beispiel zeigen‘ soll:

(1) Erstens erkenne man durch die Betrachtung eines Embryos in einem solchen Szenario, dass das Leben eines Embryos abwägbar sei.

(2) Zweitens zeige die im Prinzip unbegrenzt hohe Zahl von Embryonen, denen gegenüber das Leben eines einzigen Säuglings höher zu bewerten sei, dass der Schutzanspruch und damit der Wert der Embryonen relativ ‚gering‘ zu veranschlagen sei.¹⁸

(3) Drittens (als ‚Konsequenz‘ aus den beiden vorherigen Punkten) zeige die Betrachtung des Embryos bloß nach seinem aktuellen Status quo, dass ein Embryo kein ‚echtes‘ (das heißt: genuin subjektives) Recht auf Leben und Würde besitze. Zugleich soll damit wohl gesagt werden, dass im Falle der Abwägung des Lebens einer noch so hohen Zahl von Embryonen gegen das (langfristig) zu rettende Leben schwer kranker Menschen jene für diese in der Embryonenforschung getötet werden dürfen, vielleicht sogar getötet werden müssen.

In der Fassung von 2001b stellt Merkel das LG erst im Zusammenhang mit dem Identitätsargument vor; das Identitätsargument sei unhaltbar, weil es die „abstruse Konsequenz“¹⁹ hätte, im besagten Falle eines Laborbrandes die Embryonen und nicht den Säugling zu retten. Wir kommen gleich darauf zurück; auf den Zusammenhang mit dem Potentialitätsargument gehen wir später ein.

¹⁶ MERKEL 2001a, 56 f.

¹⁷ MERKEL 2001b, 497.

¹⁸ In der Version aus MERKEL 2003, 52, heißt es ausdrücklich, dass es „um hundert, tausend, ja um beliebig viele Embryonen“ gehen könne (Hervorh. v. Verf.).

¹⁹ MERKEL 2001b, 497.

2.2. Die methodische Aufgabe des Gedankenexperimentes bei Merkel

Bevor wir auf den inhaltlichen Aspekt des LG genauer eingehen, möchten wir zunächst seinen methodischen Status etwas näher betrachten. Es ist nämlich alles andere als klar, welchen Status Merkel selbst diesem Gedankenexperiment beimisst. Er äußert sich kaum dazu, und de facto verwendet er das LG methodisch sehr unterschiedlich. Er versteht das LG nämlich (1) als bloße Veranschaulichung eines ethischen, nicht-intuitiven Argumentes; (2) als Veranschaulichung einer moralischen Intuition, die allerdings letztlich keine argumentative Rolle spielt; und (3) als Veranschaulichung einer moralischen Intuition, die selbst argumentative Kraft hat.

Ad (1) In der ersten Lesart ist das LG eine Veranschaulichung für eine ethische Erkenntnis, die auch unabhängig von ihm eingesehen werden kann, und zwar, dies ist wichtig zu sehen, eine Erkenntnis, die durch ein Argument gewonnen werden kann, dessen Beweiskraft *nicht* auf einer moralischen Intuition beruht. So schreibt Merkel in einem späteren Text ausdrücklich, Intuitionen seien „durchaus verlässliche Indikatoren (wenn auch *nicht* Beweise) für die begründete Geltung der von ihnen vorausgesetzten oder behaupteten Normen“.²⁰ Entsprechend ersetze das LG „*nicht* die tragenden ethischen Argumente“²¹ – es „macht *sie* vielmehr anschaulich“.²² Demnach sollen ethische Gedankenexperimente wie das LG komplexe ethische Sachverhalte „durch deren plastische Veranschaulichung transparent und damit leichter zugänglich machen“²³, jedoch nicht ersetzen. Wenn aber Merkels Argument nicht auf einer moralischen Intuition beruht und das LG das eigentliche Argument nur veranschaulicht, dann kann das, was im LG veranschaulicht wird, keine moralische Intuition sein. Und da Merkel im Kern sagen will, dass Embryonen nicht verletzbar sind und deswegen auch kein genuines, subjektives Recht auf Leben haben, müsste er also genau dies unabhängig von dem LG wie überhaupt unabhängig von moralischen Intuitionen beweisen. (Wir werden später sehen, dass Merkel sich dabei auf analytische Begriffsbeziehungen beruft.)

Ad (2) Zugleich schreibt Merkel aber auch, das LG sei eine „*Veranschaulichung* unserer tiefsitzenden und vorderhand gewiß revisionsfesten moralischen *Intuitionen*“²⁴; in der Tat ist das ganze Kapitel überschrieben mit „Veranschaulichung: die Rolle moralischer Intuitionen“²⁵. Nimmt man nun an, dass das eigentlich tragende Argument *nicht* mit Intuitionen operiert, so würde das LG also eine Intuition veranschaulichen, die selbst keine beweiskräftige Funktion hat – oder jedenfalls keine maßgebliche (was auch immer es genau heißen mag, dass etwas kein Argument ist,

²⁰ MERKEL 2002, 16 (Hervorh. v. Verf.).

²¹ MERKEL 2003, 55 (Hervorh. v. Verf.).

²² Ibid.

²³ MERKEL 2002, 97.

²⁴ MERKEL 2003, 52 (Hervorh. v. Verf.).

²⁵ Ibid.

aber doch eine, wenn auch nicht entscheidende argumentative Kraft hat).²⁶ Doch was sind und worauf beziehen sich diese Intuitionen? Wie sich oben zeigte, kommen für den Gegenstand der Intuitionen drei Kandidaten in Frage: erstens die Abwägbarkeit, zweitens die inferiore Werthaftigkeit und drittens die Rechtlosigkeit des embryonalen Lebens. Und mit ‚Veranschaulichung‘ ist dann wohl gemeint, dass anhand eines Falles, wie er in dem Gedankenexperiment beschrieben wird, ‚uns‘ (es sind ja ‚wir‘, wie Merkel behauptet, die diese Intuitionen haben) intuitiv deutlich wird, dass menschliches Leben abwägbar, inferior und deshalb rechtlos ist. Das LG soll demzufolge also eine ‚Veranschaulichung unserer moralischen Intuitionen‘ sein.

Ad (3) Und in der Tat, betrachtet man die Fassung von 2001b, so zeigt sich, dass das LG und damit Intuitionen durchaus eine argumentative Rolle spielen. Die Art und Weise, wie Merkel dort das LG verwendet, ist durchaus typisch für eine zwar weit verbreitete, aber wenig reflektierte Argumentationsform, mit der ethische Theorien ausgehebelt werden: der *ethische Modus tollens* (wie wir ihn nennen möchten). Darunter verstehen wir Argumente der folgenden Form:

1. Wenn die ethische Theorie x richtig ist, dann ist die Handlung y geboten.
 2. Die Handlung y ist nicht geboten.
- Also:
3. Die ethische Theorie x ist nicht richtig.

Es leuchtet sofort ein, wie eine solche Argumentform vorgeht und dass sie logisch schlüssig (valid) ist. Genauso leuchtet aber ein, dass die Gültigkeit (soundness) realer Argumente, die mit dieser Argumentform operieren, natürlich davon abhängt, dass die Negation des Nachsatzes (also die 2. Prämisse) wahr ist.²⁷ Der Witz ist nun, dass die Wahrheit dieser Prämisse einfach vorausgesetzt wird, und zwar als *intuitiv* einleuchtend. Es wird als moralische Intuition angenommen, dass bestimmte Handlungen oder Handlungsweisen (nicht) geboten, verboten oder erlaubt sind. Diese Voraussetzung wird selbst nicht begründet; die Wahrheit der 2. Prämisse – also die Wahrheit grundlegender moralischer Einsichten oder Überzeugungen – wird impli-

²⁶ Merkel beginnt die Beschreibung des LG mit der Formulierung: „Wer dies alles im Hinblick auf den Embryonenschutz dennoch *bezweifelt*, erwäge das folgende Szenario: [...]“ (ibid., 52, Hervorh. v. Verf.). Offenkundig glaubt Merkel also einerseits, ein Argument zu haben, das unabhängig vom LG ist; andererseits spricht er dem LG selbst eine gewisse begründende Kraft zu – es soll ja ‚Zweifel‘ beseitigen; s. unseren Punkt ‚Ad (3)‘.

²⁷ Analoge Argumentformen ergeben sich in Kombination mit den normlogischen Begriffen „verboten“ und „erlaubt“; entsprechend muss in der 2. Prämisse auch keine Negation im Spiel sein.

zit (und selten explizit) vorausgesetzt und damit als Kriterium der Wahrheit oder Falschheit ethischer Theorien herangezogen.²⁸

Es wäre noch viel mehr dazu zu sagen. Klar ist aber jedenfalls, dass moralische Intuitionen – ‚Intuition‘ hier zunächst verstanden als grundlegende moralische Einsicht oder Norm²⁹ – keine veranschaulichende, sondern eine fundamentale argumentative Rolle spielen. Auch bei Merkels Verwendung des ethischen Modus tollens wird dies deutlich. Gegen das Identitätsargument wendet er ein, dass es „zu normativ extrem unplausiblen Konsequenzen führen“³⁰ müsste. Eine solche „abstruse Konsequenz“³¹ wäre nach Merkels Auffassung – und hier führt er das LG an – auch die Rettung der Embryonen statt des bewusstlosen Säuglings. Merkel argumentiert also folgendermaßen:

1. Wenn das Identitätsargument richtig ist, dann ist die Rettung der Embryonen im LG geboten.
 2. Die Rettung der Embryonen im LG ist nicht geboten.
- Also:
3. Das Identitätsargument ist nicht richtig.

Merkel lässt wenig Zweifel daran, dass er die Rettung der Embryonen für ‚abstrus‘ hält. „Selbstverständlich“ sei das Kind zu retten, „und ich nehme an (und hoffe), es würde auch dann niemand zögern, wenn er nicht sieben, sondern siebenhundert Embryonen statt des Kindes retten könnte.“³² Da ‚aber die Rettung des Säuglings das ‚moralisch einzig Richtige‘ sei, falle die Falschheit der These, man müsse die Embryonen retten, auf das Identitätsargument zurück; dieses selbst erweise sich damit als falsch und damit auch die behauptete moralische Identität von Embryonen und Erwachsenen. Gegen dieses Argument könnte nun der Einwand erhoben werden, dass in Wahrheit die Rettung der Embryonen (u.U.) geboten ist. Dagegen könnte Merkel nur bei Strafe eines *circulus vitiosus* argumentieren, dass gerade dies

²⁸ Besonders die Diskussion um den Utilitarismus (in welcher Variante auch immer) beweist, wie wichtig der ethische Modus tollens ist; ohne Gedankenexperimente und ohne den ethischen Modus tollens wäre die Kritik am Utilitarismus gar nicht denkbar.

²⁹ Damit befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem üblich gewordenen, aber dennoch sehr irreführenden Sprachgebrauch; wir kommen gleich darauf zurück.

³⁰ MERKEL 2001b, 497.

³¹ Ibid.

³² Ibid. Auch in dieser Fassung ist klar ersichtlich, warum Merkel das LG dadurch verschärft, dass er dem Säugling statt 10 Embryonen 100, 1000 oder sogar beliebig viele Embryonen entgegenstellt. Wären die Embryonen bereits in ihrem aktuellen Zustand allein aufgrund des Identitätsargumentes mit Säuglingen oder erwachsenen Menschen gleichzusetzen, dann würde die Zahl der zu rettenden Individuen natürlich eine große Rolle spielen, zumindest dann, wenn eine sehr große Zahl wie 1000 gegen eine sehr kleine Zahl wie 1 steht.

doch das LG zeige, dass sie nicht gerettet werden dürften – denn der im LG enthaltene und argumentativ tragende ethische Modus tollens greift ja nur, wenn die zweite Prämisse wahr ist, und deren Wahrheit wird durch jenen Einwand gerade bestritten.

2.3. Einige Anmerkungen zu moralischen Intuitionen

Es ist bemerkenswert, wie geradezu inflationär und zugleich ungeschützt der Begriff der Intuition in der Ethik und besonders auch in Debatten der so genannten angewandten Ethik benutzt wird (und dies, obwohl der so genannte ethische Intuitionismus philosophisch kaum mehr als ein toter Hund ist).³³ Ohne nähere theoretische Begründung spielen so genannte Intuitionen eine zumeist tragende Rolle (im Sinne von ethischen Modus-tollens-Argumenten), zumindest aber haben solche Intuitionen eine unterstützende Funktion. Und dies, wie gesagt, ohne dass in der Regel Rechenschaft darüber abgelegt würde, was Intuitionen eigentlich sind; man versteht darunter ohne weitergehende Erörterung so etwas wie eine grundlegende, nicht-inferentielle moralische Einsicht oder Überzeugung.³⁴ Wir sind weit davon entfernt, eine eigene Theorie moralischer Intuitionen aufzustellen. Immerhin sind wir uns zumindest der Tatsache bewusst, dass es so etwas wie moralische Intuitionen gibt und geben muss, damit wir überhaupt sinnvoll über Ethik reden können; ohne Rückgriff auf bereits vorausgesetztes moralisches Wissen können wir nicht über moralische und ethische Wissensansprüche urteilen. Der ethische Modus tollens ist unverzichtbar – wie aber lässt er sich rechtfertigen? Wie auch immer die Antwort ausfällt, Folgendes sollte man beachten: Es hat (wie stets) keinen Sinn, über die ‚wahre‘ Bedeutung des Terms ‚Intuition‘ zu streiten. Dennoch meinen wir, dass der unreflektierte und übermäßige Gebrauch dieses Ausdrucks den Differenzierungsmöglichkeiten schadet und den möglichen Kern verdeckt. So werden, wie gesagt, moralische Intuitionen gemeinhin gleichgesetzt mit tief sitzenden, tradierten, kaum erschütterbaren moralischen Überzeugungen.³⁵ Das ist u.E. irreführend, weil

³³ Vgl. dazu auch AUDI 1997, 32.

³⁴ Vgl. nur den Gebrauch des Begriffs „Intuition“ in dem von den Autoren herausgegebenen Band (DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003a) bei so verschiedenen Autoren wie Honnefelder (HONNEFELDER 2003, 67, 70, 76 und 78), Kaufmann (KAUFMANN 2003, 92 f. und 95), Merkel (MERKEL 2003, 47 und 55 f.), Schockenhoff (SCHOCKENHOFF 2003, 12 und 18), Stoecker (STOECKER 2003, 140) und Wieland (WIELAND 2003, 153 f.). Viel mehr als den üblichen Hinweis auf Rawls' ‚reflective equilibrium‘ findet man in der Debatte meistens nicht.

³⁵ Vgl. auch hier wieder MERKEL 2003, der Intuitionen mit „vorhandenen und historisch gewachsenen Überzeugungen“ (ibid., 47) gleichsetzt und sie als „gut erprobte[] alltagspraktische[] Überzeugungen“ (ibid., 55), als „fundamentale[] moralische[] Überzeugungen“ (ibid., 56) versteht.

solche Überzeugungen nicht selbst Intuitionen sind, sondern vielmehr als das *Resultat von Intuitionen* verstanden werden sollten (wie wir behaupten möchten). Wir schlagen vor, Intuitionen als epistemisch fundierende, zuverlässige (wenn auch nicht unbedingt unrevidierbare) emotionale Akte des Werterfassens zu begreifen, aus denen moralische (ethische) Überzeugungen resultieren, die deswegen tradiert werden, weil sie auf jenen emotionalen Akten aufsitzen. Intuitionen beziehen sich demnach auch nicht auf (sehr) spezifische Handlungsweisen oder Güter, und erst recht nicht auf einzelne, (sehr) spezifische Handlungen.³⁶ Das kann schon deswegen nicht sein, weil die Zahl spezifischer Handlungen, Güter und Handlungsweisen sehr groß ist und wir nicht so sprechen sollten, dass von einer sehr großen Zahl moralischer Intuitionen auszugehen ist.

Merkel sagt wenig darüber, was genau eigentlich moralische Intuitionen sind; weder die Quelle von Intuitionen noch ihre Referenz – beziehen sich Intuitionen auf Handlungen, und wenn ja, auf einzelne Handlungen oder auf Handlungsweisen, oder beziehen sie sich auf Gutes, und wenn ja, auf Güter (Wertinstantiierungen) oder auf Werte (Ideen)? – sind bei ihm thematisch. Dieser Mangel wird nicht zuletzt deutlich, wenn man das LG mit kritischen Fragen und Gegenbeispielen konfrontiert.

2.4. Varianten des Gedankenexperimentes

Der ethische Modus tollens, der Merkels Argumentation zugrunde liegt, funktioniert nur, wenn seine zweite Prämisse wahr ist, also die, dass die Rettung der Embryonen im LG nicht geboten ist. Das sollte das LG deutlich machen. Dass der Wert der Embryonen relativ ‚gering‘ zu veranschlagen sei, sollte dabei im Szenario des LG durch die im Prinzip unbegrenzt hohe Zahl von Embryonen gezeigt werden, denen gegenüber das Leben eines einzigen Säuglings stets höher zu bewerten sei. Das LG hat somit (u.a.) die Funktion einer ‚Intuitionenpumpe‘, die eine gleichsam in tieferen Schichten liegende ‚Intuition‘ an die Oberfläche befördert.

In Merkels LG wird im Stillen vorausgesetzt, dass sich ‚unsere‘ Entscheidung zugunsten des bewusstlosen Säuglings und zuungunsten der Embryonen nicht ändern wird, ganz gleich wie der Kontext aussieht, in dem das LG angesiedelt ist. Sollte es auch nur in einem *einzigem* denkbaren Szenario, das auf der Grundlage des LG entwickelt werden könnte, zu einer Entscheidung zugunsten der Embryonen kommen, ließe sich nicht mehr mit einer derart apodiktischen Gewissheit behaupten (wie Merkel dies tut), dass der Wert der Embryonen wesentlich geringer zu veran-

³⁶ Insbesondere sollte man Intuitionen nicht mit irgendwelchen spontanen moralischen Urteilen identifizieren, wie z.B. KAUFMANN 2003: „Zumindest der Intuition nach scheinen die meisten Menschen weniger geneigt, befruchtete Eizellen sofort als im vollen Umfang schutzwürdige Personen anzusehen.“ (Ibid., 92) ‚Mit dem durch Bréntano, Scheler, Moore und Ross eingeführten Begriff der Intuition hat das nichts mehr zu tun.

schlagen sei als der des Säuglings. Es stellt sich nun die Frage, ob das LG tatsächlich unabhängig von der Ausstattung seines Kontextes stets nur in der einen ‚Intuition‘ resultiert, dass nämlich bei einer noch so großen Anzahl von Embryonen immer der bewusstlose Säugling zu retten sei. Dies lässt sich überprüfen, indem wir einige verschiedene Hintergrundkontexte des LG skizzieren – also Varianten des LG entwerfen – und uns dann fragen, ob wir uns unter diesen Voraussetzungen jeweils völlig sicher sein können, dass wir auf jeden Fall den bewusstlosen und deshalb empfindungslosen Säugling retten müssen (und nicht die Embryonen).

Variante 1: Die letzten Vertreter der Menschheitsspezies

Im ersten Szenario soll das bei Merkel beschriebene LG um folgenden Kontext ergänzt werden: Der Retter, ein Mann, ist nach einer verheerenden Katastrophe der einzige überlebende Erwachsene der Spezies Mensch. Er weiß, dass der tief bewusstlose Säugling im Labor ein Junge ist, während sich aus den, sagen wir, 100 Embryonen Mädchen und Jungen entwickeln können (nehmen wir dazu an, die Menschheit verfüge mittlerweile über entsprechende künstliche Uteri und Brutkästen). Wenn er den bewusstlosen Säugling rettet, wird die Spezies Mensch aussterben, wenn er die 100 Embryonen rettet, hat die Spezies Mensch eine Chance, auch in Zukunft weiterzueexistieren. Wie soll sich der Retter entscheiden? Wir behaupten, vorsichtig ausgedrückt, dass es in dieser Variante des LG alles andere als intuitiv klar ist, dass wir uns für die Rettung des bewusstlosen Säuglings entscheiden sollten. Sollten wir nicht doch die Embryonen retten und damit die Menschheit vor dem Untergang bewahren? Führt uns nicht gerade die Betrachtung des in diesem Falle zugespitzten Kontextes des LG vor Augen, was Embryonen eigentlich sind: Menschen, die die in ihnen angelegten Potentialitäten noch nicht alle realisiert haben, die sie unter günstigen Umständen aber in nur kurzer Zeit realisieren können?³⁷ Welche ‚Intuition‘ haben ‚wir‘ hier? Und was genau heißt es eigentlich, dass ‚wir‘ hier eine ‚Intuition‘ haben?

Variante 2: Zwei identifizierte Embryonen vs. einen Säugling

Oder wie wäre es mit folgendem Kontext: Der Retter, der in das Labor stürmt, ist der biologische Vater von zwei im Labor befindlichen Embryonen, die in ihrer Entwicklung bereits relativ weit fortgeschritten sind (wenn auch noch vor der Herausbildung der aktuell realisierbaren Verletzbarkeit). Die Embryonen besitzen bereits einen Namen, haben ein genetisches Screening hinter sich, sind gesund und

³⁷ Dieses Gedankenexperiment impliziert also nicht, die Embryonen hätten nur deswegen Würde, weil sie die letzten Vertreter der Spezies Mensch sind; dass sie die letzten Vertreter sind, macht dies nur besonders deutlich. Eine andere wichtige Frage wäre allerdings, welchen Status Ei- und Samenzellen hätten, wenn sie die letzten Vertreter menschlicher Gameten wären. Vielleicht könnte eine Antwort auf diese Frage deutlich machen, dass nur ein objektivistischer Wertrealismus haltbar ist.

werden sich unter normalen Umständen zu gesunden Menschen entwickeln.³⁸ Ist ohne weiteres intuitiv klar, dass der Vater seine Embryonen sterben lassen muss, um den ihm fremden Säugling zu retten? Würde, könnte oder sollte man ihm das Gegenteil etwa vorwerfen? Welche ‚Intuition‘ haben ‚wir‘ in diesem Fall? Und was genau heißt es eigentlich, dass ‚wir‘ hier eine ‚Intuition‘ haben?

*Variante 3: Zehn Embryonen vs. eine sterbenskranke Frau,
die nur noch wenige Tage zu leben hat*

Es lassen sich fast beliebig viele Fälle (Kontexte und Varianten) konstruieren, in denen das, was vermeintlich intuitiv klar war – der Säugling ist zu retten, die Embryonen sind abwägbar, inferior und rechtlos – sich als keineswegs intuitiv klar erweist. Betrachten wir noch kurz eine dritte Variante: Angenommen, in dem Labor befindet sich statt des bewusstlosen Säuglings eine tief bewusstlose, sterbenskranke Frau, von der wir mit Sicherheit wissen, dass sie nur noch wenige Tage zu leben hat. Wieder fragen wir: Ist ohne weiteres intuitiv klar, dass wir die Embryonen sterben lassen und die Frau retten müssen? Und wieder fragen wir: Welche ‚Intuition‘ haben ‚wir‘ hier? Und was genau heißt es eigentlich, dass ‚wir‘ hier eine ‚Intuition‘ haben? Auf solche Fragen gibt Merkel keine Antwort.

2.5. Was folgt aus der Beschreibung der Reaktionen auf das Gedankenexperiment?

Was kann ein solches Gedankenexperiment wie das LG bzw. genauer: die Reaktion der Diskussionsteilnehmer auf das Gedankenexperiment nun zeigen? Es ist sehr leicht zu sehen, dass das LG nicht das zeigen kann, was es zeigen soll: dass Embryonen keine genuin subjektiven Rechte haben. Denn selbst wenn das LG tatsächlich zeigte, dass wir in einer *solchen* Situation das Leben des Säuglings dem der Embryonen vorziehen (wie gesagt: wenn ‚wir‘ dies denn überhaupt immer tun – unsere drei Varianten des LG lassen das ja zumindest zweifelhaft erscheinen), so folgt daraus aber überhaupt nichts für den *generellen* moralischen Status von menschlichen Embryonen, und damit folgt aus unserer vermeintlichen Reaktion auf ein solches Szenario auch nicht, dass Embryonen nicht grundsätzlich genauso schützenswert sind wie geborene Menschen.³⁹ Denn folgte dies, dann müsste man, angenommen man würde sich in der Variante 3 des LG für die Embryonen und gegen die sterbens-

³⁸ Vgl. MERKEL 2001b, 497 f., Fn. 218, wo Merkel selbst auf die Variante hinweist, dass der Retter der biologische Vater der Embryonen sein könnte. Eine Pflicht des Vaters zur Rettung seiner Embryonen nennt Merkel (dennoch) ‚absurd‘.

³⁹ Auf diesen elementaren Punkt hatten u.a. bereits ENGELS 2001, KOLLEK 2001 und SCHOCKENHOFF 2001 hingewiesen; TAUPITZ 2001 macht darauf aufmerksam, dass auch (oder sogar) in rechtlicher Perspektive eine Entscheidung zugunsten der Rettung des Säuglings *nicht* geboten ist.

krankte Frau entscheiden, aus eben dieser Variante 3 den Schluss ziehen können, sterbensranke Frauen hätten keine genuin subjektiven Rechte. Wenn wir in bzw. aus dieser Variante aber diesen Schluss nicht ziehen dürfen, dann auch nicht aus dem Grundmodell dieser Variante, dem LG. Und selbst wenn man zugestehen würde, dass die Schutzpflicht gegenüber einem (geborenen) Säugling größer ist als gegenüber einem (oder tausend) Embryonen, folgte daraus nicht, was das Gedankenexperiment letztlich beweisen soll: dass man *aktiv* Embryonen töten darf (etwa in der Forschung), um geborenes menschliches Leben zu retten.⁴⁰

Merkels Replik auf entsprechende Einwände ist höchst aufschlussreich.⁴¹ Er stimmt natürlich zu, dass in einer Notsituation wie in dem des LG *bei gleicher Schutzwürdigkeit* der Betroffenen mehr oder weniger subjektiv bestimmte Kriterien zulässig seien (wie etwa die persönliche Nähe, aber durchaus auch das unterschiedliche Alter). Der entscheidende Punkt sei aber, dass im LG eben von einer prinzipiell *ungleichen* Schutzwürdigkeit auszugehen sei, weshalb die besagten anderen Kriterien nicht akzeptabel seien. Aber dass dies so ist, wird von Merkel bloß behauptet: Der Retter „dürfte also selbst dann nicht die Embryonen statt des Säuglings retten, wenn er diesen, etwa als ihr biologischer Vater, sehr nahe und jenem gänzlich fern stünde. [...] Immer und unter allen vorstellbaren sonstigen Umständen müsste jeder von ihnen den Säugling und dürfte nicht die Embryonen retten.“⁴² Doch woher weiß Merkel das? Nun, er weiß es entweder durch ein nicht-intuitives Argument; dann ist aber der Hinweis auf das LG überflüssig und in der Tat erfolglos, weil ja offenkundig nicht alle seine Intuitionen teilen (obwohl Merkel das unterstellt).⁴³ Oder er weiß

⁴⁰ Zudem suggeriert das LG, die Embryonen im Labor befänden sich in einem analogen Verhältnis zu dem Säugling wie die Embryonen als Objekte der Embryonenforschung zu den schwerkranken Patienten. Aber man sollte nicht nur den vermutlich kontingenten Brand eines Labors von dem grundsätzlichen Zerfallsprozess des menschlichen Körpers unterscheiden. Vor allem ist die beabsichtigte und gezielte Tötung von Embryonen zum Zwecke der medizinischen Forschung anders zu bewerten als die im LG beschriebene *tragische* Situation, die nur eines von zwei Übeln zu wählen erlaubt; vgl. dazu auch SCHOCKENHOFF 2001.

⁴¹ Vgl. MERKEL 2003, 53 f.

⁴² *Ibid.*, 54.

⁴³ Selbst nachdem Merkel auf die entsprechenden Gegeneinwände und, man könnte sagen: Gegenintuitionen, eingegangen ist, behauptet er immer noch, es sei eine „wohl universell geteilte, tiefsetzende moralische Intuition“ (*ibid.*, 54), dass der Säugling und nicht die Embryonen gerettet werden müssten. Ja, er schreibt sogar zum Abschluss seiner Erörterungen: „Daß in einem Beispiel wie dem des brennenden Labors wohl zwischen allen Streitparteien der gegenwärtigen Debatte [...] eine vermutlich universale ‚übergreifende Übereinstimmung‘ hinsichtlich der Lösung besteht, ist ein gewichtiges Indiz für deren moralische Richtigkeit – und damit freilich auch für die Konsequenzen, die sich aus ihr ergeben.“ (*Ibid.*, 55) Von einer solchen ‚Übereinstimmung‘ kann keine Rede sein. Den gleichen Fehler macht übrigens SCHONE-SEIFERT 2001: „Intuitiv bewerten wir Lebens-

es aufgrund einer durch das LG ‚veranschaulichten‘ Intuition; dann aber ist der Hinweis auf die angebliche grundsätzliche ungleiche Schutzwürdigkeit von Embryo und Säugling eine *petitio principii* – denn gerade das sollte ja bewiesen werden.

3. Die inhaltliche Aufgabe des Gedankenexperimentes: zukünftig \varnothing sein

Wir kommen nun im letzten Abschnitt unseres Aufsatzes zu der Frage, ob menschliche Embryonen der Sache nach wirklich einen gänzlich anderen moralischen Status haben als ein tief bewusstloser Säugling, wie Merkel behauptet. In einem ersten Schritt versuchen wir zunächst (in der gebotenen Kürze), Merkels Kandidaten für \varnothing , die Verletzbarkeit, *direkt* anzugreifen. Doch selbst wenn wir annähmen, dass Merkels subjektivistische Ethik grundsätzlich haltbar wäre, könnten wir – so unsere These – in einem zweiten Schritt innerhalb einer *indirekten* Strategie immer noch mit gutem Grund fragen, ob es nicht inkonsequent wäre, dem Embryo eine Form der Verletzbarkeit, wie Merkel sie vertritt, abzusprechen, wenn man sie dem bewusstlosen Säugling oder einem reversibel Komatösen zugleich zuspricht.

3.1. Die direkte Strategie: Kritik am Kriterium der Verletzbarkeit

Verfolgen wir jetzt also zunächst eine *direkte* Strategie, indem wir eine *notwendige Bedingung* für Merkels Kandidaten für \varnothing direkt in Frage stellen – die aktuelle Erlebensfähigkeit, die bei einem Bewusstlosen wie dem Säugling im LG oder bei einem komatösen Erwachsenen als Fähigkeit in Gestalt bestimmter biologischer Körperfunktionen bereits vorliege, bei einem Embryo aber noch nicht. Wir werden damit im Folgenden zeigen, wenn auch nur kurz und eher stichwortartig, dass Merkels Kandidat für \varnothing , die subjektive Verletzbarkeit, in Wirklichkeit kein plausibler Kandidat dafür ist, einem Wesen ein genuin subjektives Schutzrecht zuzuschreiben. Wir gehen dabei folgendermaßen vor: Wir stimmen Merkel zunächst zu, dass die Erlebensfähigkeit (vermutlich) keine *hinreichende* Bedingung für die Zuschreibung eines genuin subjektiven Schutzrechtes sein kann. Der Grund dafür ist einfach: Wäre die Erlebensfähigkeit bereits hinreichend für einen starken Schutz eines Lebewesens, dann müssten wir auch erlebensfähige Tiere, zumindest höhere Säugetiere, in diesem starken Sinne schützen.⁴⁴ Wenn sie aber keine hinreichende Bedingung ist, dann könnte die Erlebensfähigkeit immer noch eine notwendige Bedingung der

schutzfragen bei frühen Embryonen deutlich anders als bei geborenen Menschen.“

Auch dies ist eine bloße Versicherung.

⁴⁴ Vgl. MERKEL 2003, 43, Fn. 15.

subjektiven Verletzbarkeit und damit auch indirekt eine notwendige Bedingung der Zuschreibung eines genuinen subjektiven Schutzrechtes sein. Ist es sinnvoll, dies mit Merkel anzunehmen? Wir meinen, dass folgende Gründe gegen diese Annahme sprechen:

a. *Kontraintuitive Verengung des Schutzbereiches*

Als erstes spricht dagegen, dass durch die Einführung der Erlebensfähigkeit als *conditio sine qua non* der Verletzbarkeit der Bereich der Entitäten, für die wir gewillt sind, unter normalen Umständen genuinen Schutz zu fordern, auf eine kontraintuitive Weise verengt wird. Diese kontraintuitive Verengung des Schutzbereiches betrifft sowohl nichtmenschliche wie menschliche Wesen und Dinge.

(1) Wer wie Merkel das, „was Moral überhaupt will und soll, an irgendeine Form der Subjektivität derer [bindet], die in den Schutzbereich unserer moralischen Normen einbezogen sind oder einzubeziehen wären“⁴⁵, der schließt damit offenkundig alle Wesen und Dinge, die niemals so etwas wie Subjektivität besitzen, aus dem eigentlichen Bereich der Moral aus. Dazu gehören viele tierische Lebewesen, natürliche Gegenstände wie etwa Bäume und Wälder, Gewässer diverser Natur, Gebirge, ganze Spezien usw., aber auch künstliche Gegenstände wie Kunstwerke, Gebäude, Theorien usw. – all dies wäre, wenn überhaupt, nur indirekt durch unsere subjektivitätsbedingten Interessen Gegenstand der Moral. Kein solches Wesen oder Ding wäre also *um seiner selbst willen* Gegenstand unserer Achtung.⁴⁶ Ein solcher ethischer Ansatz ist also subjektivistisch; die Vorstellung, dass auch Dinge oder Ereignisse, die kein Gegenstand menschlicher Interessen sind und diese nicht berühren, *an sich* wertvoll sind, ist ihm zufolge abwegig.⁴⁷ Wir können hier nicht zeigen, dass eine solche Position wirklich unhaltbar ist (wenn man dies überhaupt zeigen kann). Aber es ist angebracht, auf die Konsequenzen eines solchen ethischen Ansatzes aufmerksam zu machen.

(2) Aber auch der Bereich menschlicher Lebewesen (gewissermaßen die paradigmatischen Vertreter derjenigen Wesen, die mit Subjektivität begabt sind) wird durch den subjektivistischen Ansatz Merkels nicht vollständig abgedeckt, und dies mindestens in zweierlei Hinsicht nicht:

⁴⁵ Ibid., 40.

⁴⁶ Merkel bemerkt ausdrücklich, der Begriff des subjektiven moralischen Rechts besage, „daß die Respektierung des von ihm geschützten Wesens schon und allein *um seiner selbst willen* (und nicht nur wegen der Interessen Dritter) moralisch geboten ist“ (ibid., 36, Hervorh. v. Verf.). Den Ausdruck ‚um seiner selbst willen‘ identifiziert Merkel dabei geradezu mit ‚um seines eigenen Wohls und Wehes willen‘ (ibid., 41). Unsere These ist, dass diese Identifizierung falsch ist.

⁴⁷ Es zeigt sich hier übrigens eine tiefe Wesensverwandtschaft dieses ethischen Subjektivismus mit dem *Speziesismus*; dass Merkels Kritik am angeblichen naturalistischen Fehlschluss des Speziesismus auf ihn selbst zurückfällt, haben wir an anderer Stelle gezeigt (vgl. DAMSCHEN, SCHÖNECKER 2003b, 205-208).

(i) Im Rahmen einer subjektivistischen Ethik wäre es unmöglich, die Rettung einer bestimmten Zahl von Embryonen zu begründen, die die letzten Vertreter der menschlichen Spezies wären. Nehmen wir dazu an, es gäbe noch eine Gruppe von Menschen, die eine verheerende Katastrophe überlebt hätten, aber unfruchtbar sind, ebenso wie eine größere Zahl von Frühembryonen, die unter bestimmten fürsorglichen Bedingungen überleben und den Fortbestand der menschlichen Spezies garantieren könnten. Wenn aus welchen Gründen auch immer jene noch lebenden Menschen kein Interesse daran hätten, für den Fortbestand der menschlichen Spezies Sorge zu tragen und sich dazu entscheiden würden, die überlebenden Embryonen ihrem Schicksal zu überlassen, ließe sich dagegen subjektiv-ethisch kein triftiger Grund anführen. Denn da diese Embryonen die notwendige Bedingung moralischer Schutzwürdigkeit – Erlebensfähigkeit und also Verletzbarkeit – noch gar nicht besitzen, hätten sie *an sich* oder *um ihrer selbst willen* keinen Wert. Der Gedanke, es wäre gut, die menschliche Spezies *als solche* um ihrer selbst willen zu retten, wäre demnach falsch; der Gedanke, es sei *an sich gut*, dass es überhaupt mit Subjektivität begabte Wesen wie etwa Menschen gibt und geben kann, wäre demnach sinnlos.⁴⁸ Auch hier können wir nicht zeigen, dass dies abwegig ist (wenn man es überhaupt zeigen und nicht vielmehr bloß den ethischen Modus tollens vollziehen kann); aber der Hinweis auf diese Konsequenz ist, so meinen wir, geboten.

(ii) Man bedenke auch folgenden Fall: Eine Mutter lässt bei einer In-vitro-Fertilisation die genetische Struktur ihres Embryos so verändern, dass er keine Finger an der rechten Hand haben wird.⁴⁹ Das Kind wächst heran und macht seiner Mutter deswegen Vorwürfe. Auch wir klagen die Mutter an, dass sie das Kind geschädigt hat. Ist das aber, wenn wir Merkels Theorie folgen, überhaupt zulässig? Nach Merkel besaß der Embryo ja zu dem Zeitpunkt, als man seine genetische Struktur so veränderte, dass er niemals Finger haben würde, keine Erlebensfähigkeit und damit also auch noch keine subjektive Verletzbarkeit. Also konnte die Mutter ihr Kind nach Merkel gar nicht subjektiv verletzen, als sie ihn schädigen ließ. Ist das wirklich plausibel oder nicht vielmehr im höchsten Grade abstrus? Glauben wir wirklich, dass das Kind nicht schon damals geschädigt worden ist? Wenn nein, warum finden wir es dann völlig einleuchtend und berechtigt, dass das Kind seine Mutter wegen der Schädigung anklagt? Dieses Gedankenexperiment macht, wie wir meinen, deutlich, dass es durchaus möglich ist, ein Wesen auch dann schon subjektiv zu verletzen, wenn es noch keine Erlebensfähigkeit besitzt. Dann kann aber entgegen der Annahme Merkels die Erlebensfähigkeit keine notwendige Bedingung der subjektiven Verletzbarkeit sein.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. auch Hans Jonas' Imperativ „*daß* eine Menschheit sei“ (JONAS 1979, 91).

⁴⁹ Man kann hier durchaus auch an die neuerlich bekannt gewordenen Fälle denken, in denen taube Mütter in voller Absicht taube Kinder zur Welt gebracht haben.

⁵⁰ Selbstverständlich sollte man argumentieren, dass die Mutter ihr *zukünftiges* Kind schaden wollte und deswegen zu verurteilen ist. Eine solches Argument ist aber im Rahmen des Merkelschen Subjektivismus unzulässig; wir kommen darauf zurück.

b. *Ausschluss der Pflichten gegen sich selbst*

Wir haben gesehen, dass Merkels ethischer Ansatz (wegen seiner Zentrierung auf die Erlebensfähigkeit als notwendiger Bedingung der subjektiven Verletzbarkeit) radikal subjektivistisch ist, und wir haben gesehen, dass ein solcher subjektivistischer Ansatz in der Ethik Konsequenzen mit sich bringt, die wenig akzeptabel erscheinen. Hier ist nun eine weitere inakzeptable Konsequenz: Eine subjektivitätszentrierte Ethik kann so etwas wie Pflichten gegen sich selbst nicht kennen (jedenfalls keine nichthypothetischen). Denn eine moralische Pflicht gegen ein Wesen besteht ja nur dann, wenn dieses Wesen subjektiv verletzbar ist, und subjektiv verletzbar „im moralisch bedeutsamen Sinne ist ein Wesen nur dann, wenn es für dieses Wesen selbst einen Unterschied ausmacht, wie mit ihm verfahren wird“.⁵¹ Für das Verhalten von Menschen gegen sich selbst bedeutet dies, dass sie selbstbezogene Handlungen nach Belieben tun und unterlassen dürfen. Ein uns allen vertrauter moralischer Imperativ wie ‚Wirf dein Leben nicht einfach so weg!‘ (bezogen etwa auf einen suizidgefährdeten Menschen, einen Drogenabhängigen, aber auch jemanden, der seine Talente vergeudet) wäre unbegründbar, solange der Adressat dieses Imperativs auch nach rationaler Überlegung das wirklich tun will, was er tut (bzw. unterlässt). Eine subjektivitätszentrierte Ethik kann also zu einem Ausschluss der Pflichten gegen sich selbst führen, und da dieser Ausschluss nicht einleuchtend ist, haben wir einen weiteren Grund für die Annahme, dass die subjektivitätszentrierte Ethik und mit ihr die subjektive Verletzbarkeit als Kandidat für ϕ nicht akzeptabel sind.

c. *Methodische Bedenken: Analytische Begriffsverknüpfungen*

Unser dritter Einwand konzentriert sich auf Merkels methodisches Vorgehen. Er behauptet, dass sich die zentrale ethische Stellung des Begriffes der Verletzbarkeit und des Begriffes der subjektiven Erlebensfähigkeit *rein analytisch* aus dem Begriff eines subjektiv moralischen Rechts ergebe:

„Der Begriff eines subjektiv moralischen Rechts – das, was wir in den normativen Voraussetzungen seiner Existenz und Zuschreibbarkeit verstehen wollen – ist analytisch, also zwingend, mit dem des *Schutzes* verknüpft. Denn das genau ist es, wozu subjektive Rechte da sind: Schutz zu gewähren. ‚Schutz‘ wiederum ist, ebenfalls analytisch, mit dem Begriff der *Verletzung* (im weitesten Sinn) verknüpft. Denn das genau ist es, wogegen Schutz gewährt werden soll. Verletzung setzt aber, zum drittenmal analytisch, die *Verletzbarkeit* des Wesens, das gegen Verletzungen geschützt werden soll, voraus. Wer in bestimmter Hinsicht nicht verletzbar ist, der kann, trivialerweise, in eben dieser Hinsicht nicht verletzt werden. Es hätte daher schon begrifflich keinen Sinn, ihm insofern ein subjektives Schutzrecht zuzuschreiben, also Schutz gegen eine Verletzung, die ihm nicht angetan werden kann. [...] Subjektive Verletzbarkeit setzt aber, und wiederum analytisch,

⁵¹ MERKEL 2003, 41.

die *subjektive Erlebensfähigkeit* des verletzbaren Wesens voraus. Denn diese konstituiert als notwendige Minimalbedingung den Begriff der Subjektivität.“⁵²

Wohlgermerkt, diese angeblichen begrifflichen Beziehungen sind für Merkel das Hauptargument für seine These, Embryonen hätten keine subjektiven moralischen Rechte (wenn er denn nicht das LG im Sinne eines ethischen Modus tollens verwenden will). Dagegen möchten wir zwei Einwände vorbringen:

(1) Zunächst einmal stellt sich die Frage, welchen Status eine Normenbegründung haben kann, die in der Hauptsache auf der Feststellung von *analytischen* Zusammenhängen zwischen Begriffen beruht. Ganz abgesehen davon, dass der Begriff ‚analytisch‘ spätestens seit Quines *Two Dogmas of Empiricism* seine eigenen Schwierigkeiten hat – was wäre mit dem Nachweis, dass der Begriff des subjektiven moralischen Rechts mit dem Begriff des ‚Schutzes‘ *analytisch* verknüpft ist, ‚Schutz‘ wiederum mit ‚Verletzung‘, ‚Verletzung‘ mit ‚Verletzbarkeit‘ und ‚Verletzbarkeit‘ wiederum mit ‚Erlebensfähigkeit‘ ethisch eigentlich gewonnen? Wie kann aus einer rein begrifflichen Beziehung irgendetwas Normatives abgeleitet werden? Wie können Begriffsbeziehungen und Begriffsexplikationen die „normativen Fundamente[] des Lebensschutzes“⁵³ sein? Der Vorwurf des *begrifflichen Fehlschlusses*, wenn man so will, liegt hier mehr als nahe.

(2) Auch die tatsächliche Begriffsanalyse Merkels ist nicht überzeugend. Dazu zwei Punkte:

(i) Merkel beginnt mit dem Begriff eines ‚subjektiv moralischen Rechts‘, aus dem sich dann alle weiteren Begriffe analytisch ableiten ließen. Und es stimmt: „Einem Wesen, das nicht verletzt werden kann, ein subjektives Recht gegen Verletzungen zuzuschreiben, ist schon begrifflich sinnlos.“⁵⁴ Doch man beachte die Verschiebung, die sich hier unter der Hand eingeschlichen hat: Merkel spricht zunächst über die angeblichen begrifflichen Implikationen des Begriffs des ‚subjektiven Rechts‘, dann aber über die Implikationen des Begriffs eines ‚subjektiven Rechts *gegen Verletzungen*‘. Und natürlich, wenn man die Bedeutung von ‚subjektives Recht‘ von vornherein so festlegt, dass damit das Recht gegen Verletzungen gemeint ist, dann folgt aus diesem Begriff des Rechts in der Tat zwingend, dass er überhaupt nur Anwendung finden kann auf Wesen, die verletzbar sind. Aber das ist eine *petitio principii*.

(ii) Der nächste Punkt hängt damit zusammen. Der Begriff des Schutzes, sagt Merkel, sei analytisch mit dem Begriff der Verletzung verknüpft: „Denn das genau ist es, wogegen Schutz gewährt werden soll.“⁵⁵ Aber wer sagt das? Wo steht das geschrieben?⁵⁶ Wer oder was hat festgelegt, dass der ethisch relevante Begriff des

⁵² MERKEL 2002, 134-136.

⁵³ Ibid., 136.

⁵⁴ Ibid., 139.

⁵⁵ Ibid., 134.

⁵⁶ Die Antwort darauf kann nicht lauten: ‚im Recht‘, denn wir reden hier nicht vom (juridischen) Recht, sondern von der Ethik; es geht ja um ein genuin *moralisches* Recht.

Schutzes den Begriff der Verletzbarkeit impliziert? Warum soll nicht der ethisch relevante Begriff des Schutzes auch Schutz vor Zerstörung und Beschädigung bedeuten, so dass auch solche Gegenstände im moralisch relevanten Sinne Schutz vor Beschädigung oder Zerstörung genießen können, die sich dieser Beschädigung oder Zerstörung überhaupt nicht bewusst sein können (etwa ein Baum, ein Gemälde oder eine Spezies)? Darauf kann Merkel nicht erwidern, er habe ja auch von einem *subjektiven* moralischen Recht gesprochen in dem Sinne, dass nur Subjekte, die subjektiv verletzbar sind, überhaupt Träger solcher Rechte sein können. Denn dann hat Merkel in den Begriff des subjektiven moralischen Rechts genau das hineingesteckt, was er herausziehen wollte (ein nicht untypischer Mangel angeblicher begrifflicher Wahrheiten). Merkel ist sich zwar der Tatsache, dass Gegenstände nicht nur verletzt, sondern auch beschädigt werden können, bewusst. Aber gerade seine Reaktion auf diesen Hinweis beweist besonders nachdrücklich die Haltlosigkeit seiner Argumentation: „Der hier vorausgesetzte Begriff der Verletzbarkeit meint: subjektiv verletzbar. Denn nur in dieser Bedeutung ist er moralisch relevant.“⁵⁷ Haltlos ist dieses Argument, weil Merkel *einfach nur behauptet*, dass der Begriff der Verletzbarkeit ‚nur in dieser Bedeutung moralisch relevant ist‘. Wieder haben wir es mit einer *petitio principii* zu tun. Und warum soll eine Ethik überhaupt mit dem Begriff des Rechts beginnen? Dafür hat Merkel kein Argument, es wird wieder einfach nur behauptet, dass es sich so verhalte.

3.2. Die indirekte Strategie: zukünftig φ sein

Nehmen wir nun aber an, Merkels Ethik und Kriterium ließen sich auf diese *direkte* Weise nicht überzeugend kritisieren. Wäre es nicht dennoch möglich, seine Thesen im Rahmen einer *indirekten* Strategie anzugreifen? Wir meinen ja. Indirekt ist diese Strategie insofern, als wir Merkels Kandidaten für φ , die subjektive Verletzbarkeit, zunächst einmal ebenfalls voraussetzen, um dann zu überprüfen, was aus der Voraussetzung dieses Kandidaten für Merkels Behauptung folgt. Unsere These lautet, dass wir selbst unter dieser Voraussetzung Embryonen starke Schutzrechte zusprechen sollten.

Wir erinnern uns: Merkels Kriterium für subjektive Verletzbarkeit lautet, dass ein Wesen nur dann „im moralisch bedeutsamen Sinne“ subjektiv verletzbar sei, „wenn es für dieses Wesen selbst einen Unterschied ausmacht, wie mit ihm verfahren wird. Daraus erst kann für andere eine Pflicht entstehen, es um seiner selbst willen moralisch zu respektieren.“⁵⁸ Angenommen, Merkels Kriterium der Verletzbarkeit stimmte, müsste dann nicht dem Embryo ebenso Verletzbarkeit zugesprochen werden wie auch einem bewussten Säugling? Diese Vermutung scheint berechtigt, wenn man sich fragt, warum es für den bewussten Säugling oder sogar einen tief

⁵⁷ MERKEL 2002, 135.

⁵⁸ MERKEL 2003, 41.

bewusstlosen Erwachsenen, einen Komatösen, auch dann einen Unterschied macht, wie mit ihm verfahren wird, wenn er noch *bewusstlos* ist. Die Antwort lautet: weil er, wenn er *zukünftig* sein Bewusstsein wiedererlangt (also nach Merkel: seine Erlebensfähigkeit realisiert), bemerken wird, dass ihm durch die Art und Weise, wie mit ihm verfahren worden ist, womöglich starke Beeinträchtigungen entstanden sind. So könnte beispielsweise ein Pianist, dem aufgrund eines medizinischen Kunstfehlers die rechte Hand amputiert worden ist, während er im Koma lag, den Arzt mit voller Berechtigung wegen der Schädigung zur Rechenschaft ziehen.

Was verbindet den Embryo nun in moralischer Hinsicht mit dem komatösen Pianisten? Man betrachte dazu eine Variante des Falles der sadistischen Mutter, den wir in unserem direkten Argument präsentiert hatten: Eine Mutter lässt aus niederen Motiven bei einer In-vitro-Fertilisation die genetische Struktur ihres Embryos so verändern, dass er keine rechte Hand haben wird. Das Kind wächst heran und macht seiner Mutter wegen der Schädigung Vorwürfe. Es macht geltend, dass *es selbst* bereits *als Embryo* verletzt worden sei.⁵⁹ Folgt man nun Merkels Kriterium für die subjektive Verletzbarkeit, müssten wir Folgendes tun: Wir müssten dem Pianisten zugestehen, dass er als Komatöser durch die Amputation der rechten Hand subjektiv verletzt worden ist (weil er ja schon Erlebensfähigkeit besaß), während wir dem Kind, das als Embryo so genetisch verändert wurde, dass es keine rechte Hand hat, eine subjektive Verletzung als Embryo absprechen müssten (weil es zum Zeitpunkt der Schädigung die Erlebensfähigkeit eben noch nicht besaß). Ist das plausibel? Wir meinen nicht. Der Grund dafür liegt in Folgendem: Wir sprechen einem Wesen unter normalen Umständen nur dann subjektive Verletzbarkeit zu, wenn wir davon ausgehen können, dass es für dieses Wesen selbst einen Unterschied ausmacht, wie mit ihm verfahren wird. Die Tatsache, dass es für ein Wesen selbst einen Unterschied macht, wie mit ihm verfahren wird, setzt aber voraus, dass sich dieses Wesen, wenn auch nicht im Augenblick, so doch zumindest *zukünftig irgendwann* in einem Zustand befindet, in dem es selbst Alternativen der Art und Weise, wie es lebt, unterscheiden kann. Diese Unterscheidung setzt ihrerseits sicherlich aktuelles Bewusstsein und auch aktuelles Selbstbewusstsein voraus. Aus diesem Grund sind etwa Kunstgegenstände oder Pflanzen nicht subjektiv verletzbar. Denn sie werden sich *niemals zukünftig* in einem Zustand befinden, in dem sie sich selbst beurteilen können, und werden sich unter normalen Umständen auch niemals auf solch einen Zustand hinentwickeln. Bei einem menschlichen Embryo liegt die Sache aber anders. Wenn keine widrigen kontingenten Umstände dies verhindern, wird er sich innerhalb einer bestimmten Zeit zu einem Wesen entwickeln, das Alternativen der

⁵⁹ Unklar ist allerdings, wie ein Fall zu interpretieren wäre, in dem bereits eine Eizelle in der Absicht manipuliert würde, dass sie nach der Fusion mit einer Samenzelle zu einem geschädigten Menschen heranwachsen. Wir meinen, dass dieser Fall nicht auf derselben Ebene wie der von uns vorgestellte liegt. Denn niemand kann sinnvollerweise sagen, er oder sie sei *als* Eizelle geschädigt worden. Die numerische Identität besteht hier frühestens nach der Fusion von Ei- und Samenzelle. Dennoch bleibt ein Problem.

Art und Weise, wie es lebt, vergleichen und bewerten kann. *In dieser Hinsicht* unterscheidet sich jedoch der entwicklungsfähige Embryo nicht von einem bewusstlosen Säugling oder einem komatösen Erwachsenen. Er wird ebenso *zukünftig* Alternativen des für ihn guten Lebens aktuell unterscheiden, wie es auch der bewusstlose Säugling und der komatöse Erwachsene tun, wenn sie aus ihrer Bewusstlosigkeit wieder erwacht sind. Das entscheidende Kriterium für ein starkes moralisches Recht besteht demnach also darin, sich (gegenwärtig oder) *zukünftig* in einem Zustand zu befinden, in dem man sich aktuell selbst beurteilt.

Nun besitzen der bewusstlose Säugling und der komatöse Erwachsene, wie Merkel zu Recht feststellt, bereits die aktuelle *Fähigkeit* zum bewussten Erleben. Sie können, wenn sie aus ihrer Bewusstlosigkeit erwachen, diese Fähigkeit realisieren und haben dann bewusste Erlebnisse. Sie haben also eine Disposition zum bewussten Erleben. Der frühe Embryo hat die Fähigkeit, etwas bewusst zu erleben, zwar noch nicht ausgebildet. Er hat aber (ganz im Gegensatz zu einer Pflanze oder einem Kunstgegenstand) sehr wohl das aktuelle *Vermögen*, eine derartige Fähigkeit innerhalb kürzester Zeit auszubilden. Er hat also gewissermaßen eine Disposition zweiter Stufe zum bewussten Erleben. Wenn man nun die aktuelle *Fähigkeit* des bewusstlosen Säuglings oder des komatösen Erwachsenen, *zukünftig* Alternativen des für ihn guten Lebens aktuell zu unterscheiden, als würdestiftend achtet, obwohl der bewusstlose Säugling und der komatöse Erwachsene während der Dauer ihrer Bewusstlosigkeit diese Fähigkeit nicht aktuell realisieren können, dann wäre es, so unsere These, unplausibel, das aktuelle *Vermögen* des Embryos nicht genauso zu achten. Denn wieso sollte die aktuell nicht-realisierte Fähigkeit höher einzuschätzen sein als das aktuelle Vermögen, solche Fähigkeiten *zukünftig* zu entwickeln? Für den tief bewusstlosen Säugling wie auch für den Embryo gilt, dass beide nicht aktuell Alternativen des für sie guten Lebens unterscheiden. Beide haben aber eine dispositionelle Möglichkeit dazu, *in Zukunft* diese Unterscheidung vorzunehmen, der bewusstlose Säugling eine aktuelle Fähigkeit, der Embryo ein aktuelles Vermögen. Warum soll nun der Unterschied zwischen der aktuellen Fähigkeit und dem aktuellen Vermögen – die doch beide Dispositionen sind – auf den Unterschied zwischen Leben und Tod hinauslaufen?⁶⁰

Wie wir eingangs schon bemerkten, ist sich Merkel des Hinweises auf Schlafende oder reversibel Komatöse durchaus bewusst, und mit Bezug auf einen Einwand Robert Spaemanns hat Merkel ausdrücklich festgehalten, dass mit der subjektiven Erlebensfähigkeit „nicht ein aktuelles subjektives Erleben (wie es bei Schlafenden und Bewusstlosen fehlen mag)“⁶¹ gemeint ist, sondern die Fähigkeit zu einem sol-

⁶⁰ Wenn mit dem Begriff der Verletzbarkeit tatsächlich, wie Merkel behauptet, der Begriff der Erlebensfähigkeit *analytisch* verknüpft wäre, dann wäre übrigens gar nicht zu erklären, wie wir auch nur auf den Gedanken kommen könnten, die Handlung der Mutter, ihr Kind im Embryonenstadium genetisch zu schädigen, für eine *Verletzung* des Kindes zu halten; denn der Embryo war ja noch nicht erlebensfähig.

⁶¹ MERKEL 2003, 43.

chen Erleben. Doch damit allein ist unser Einwand natürlich nicht abgewiesen. Denn wir behaupten ja weder, dass Merkels Verletzbarkeit mit einem aktuellen subjektiven Erleben verknüpft ist, noch, dass sich die Disposition eines reversibel Komatösen zu bestimmten Erlebnissen von der Disposition eines Embryos nicht unterscheidet. Diese beiden Dispositionen unterscheiden sich in der Tat, die Frage ist nur, ob sie sich so sehr unterscheiden, dass daraus ein so enormer moralischer Statusunterschied folgt, wie Merkel es behauptet. Ohne nun auf Merkels Diskussion des Potentialitätsargumentes im Einzelnen einzugehen⁶², möchten wir kurz zeigen, dass seine Bewertung des moralischen Status des Embryos mit Blick auf dessen Potentialität ebenfalls nicht überzeugt. Merkel fragt, welche Schutzforderungen das Potential des Embryos begründe, und er antwortet:

„Der [scil. Modus; u.E.] des Verletzungsverbots, also der Modus eines genuinen subjektiven Schutzrechts, kann es nach unseren bisherigen Überlegungen nicht sein. Wenn zu dessen begrifflichen Voraussetzungen die Minimalbedingung der subjektiven Verletzbarkeit und damit der aktuellen Erlebensfähigkeit gehört, wenn also nur damit hinreichende Gründe für ein genuin subjektives Recht auf Leben, auf Schutz gegen das Verletztwerden durch Tötung, plausibel zu machen sind, dann folgt daraus einfach logisch, daß das bloß potentielle Vorliegen der Erlebens- und Schädigungsfähigkeit jenen Status nicht fundieren kann. Ein *genuin* subjektives Recht auf Leben läßt sich für den Embryo aus seinem Status *potentialis* daher nicht ableiten.“⁶³

Doch wie wir bereits gesehen haben, folgt dies keineswegs ‚einfach logisch‘. In Wahrheit steckt Merkel in seinen Begriff vom subjektiven Recht das hinein, was er herausziehen möchte. Für seine zentrale These – was ethisch vor allem zählt, ist die Verletzbarkeit von erlebensfähigen Subjekten – präsentiert er kein Argument.⁶⁴

Wie steht es mit dem anderen Standbein Merkels, der moralischen Intuition? In der Tat sieht Merkel seine These, dass sich aus dem Status *potentialis* des Embryos kein genuin subjektives Recht auf Leben ableiten ließe, erneut intuitiv bestätigt. Sie

„entspricht übrigens unserer eindeutigen moralischen Intuition. Mag man die Tötung eines frühen Embryos noch so sehr tadeln – es ist trotzdem offenkundig etwas anderes, ob ein erlebensfähiges Wesen, dem damit *aktuell und höchstpersönlich* etwas Furchtbares angetan wird, oder ob ein noch niemals erlebensfähiges Wesen getötet wird, dem *selbst* man damit nichts antun kann, weil es einfach (noch) kei-

⁶² Vgl. dazu u.a. MERKEL 2002, 161-178.

⁶³ Ibid., 171.

⁶⁴ Es ist nicht Merkels These, dass allein Verletzbarkeit moralisch relevant ist. Aber allein sie garantiere einem Wesen ein genuines subjektives Recht darauf, um seiner selbst willen geschützt zu werden.

nerlei Subjektivität hat, der überhaupt etwas angetan, noch keinerlei eigenes ‚Wohl und Wehe‘, das mißachtet werden könnte.“⁶⁵

Wir haben schon gesehen, wie zweifelhaft Merkels Rekurs auf angebliche moralische Intuitionen ist. Dass er es ist, zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass Merkels Variante des LG in der Lage sein müsste, uns die moralische Vorrangigkeit von Dispositionen als Fähigkeiten vor Dispositionen als Vermögen zu demonstrieren. Aber wie sollte es dies tun? Es leuchtet vielmehr ein, dass der Embryo in einem bestimmten Sinne bereits verletzbar ist, und dass es abwegig wäre, sein Leben für prinzipiell weniger schützenswert zu halten als das des tief bewusstlosen Säuglings. Ihre Verletzbarkeit ist verschieden, aber was sie gemeinsam haben, ist ihre Zukunft als menschliche Lebewesen, deren Wert wir schätzen.

4. Resümee

Was sind nun unsere wichtigsten Resultate? Bei der Beschäftigung mit dem LG selbst und seiner methodischen Aufgabe haben wir, *erstens*, gesehen, dass Merkel sich nicht ausreichend um eine Klärung des Begriffs der moralischen Intuition und seiner Rolle im ethischen Diskurs bemüht. Dass er dies nicht tut, zeigte sich, *zweitens*, auch daran, dass er dem LG gleichzeitig die Veranschaulichung für eine ethische Erkenntnis, die Veranschaulichung einer tief sitzenden moralischen Intuition und die Rolle einer beweiskräftigen Intuition selbst zuweist (im Sinne eines ethischen Modus tollens). Es zeigte sich, *drittens*, daran, dass – ganz abgesehen von der Frage, ob ‚wir‘ wirklich so auf das LG reagieren, wie Merkel es behauptet – das LG keineswegs so klar ist, wie es den Anschein hat: In anderen Varianten mögen unsere angeblichen ‚Intuitionen‘ ganz anders ausfallen. Wir haben, *viertens*, gesehen, dass Merkels LG keineswegs das zeigt, was es zeigen soll; es lassen sich schlechterdings aus ihm keine verallgemeinernden Urteile der Art ‚Kein Embryo hat ein genuin subjektives Recht‘ ableiten. In Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Aufgabe des LG versuchten wir, *funftens*, den Nachweis, dass das Kriterium der Verletzbarkeit den Schutzbereich unplausibel einschränkt, Pflichten gegen sich selbst ignoriert und dass es vor allem nicht als Resultat analytischer Begriffszergliederungen verstanden werden kann. Schließlich haben wir, *sechstens*, zu zeigen versucht, dass selbst unter der Annahme, dass Verletzbarkeit das entscheidende Kriterium ist, dem Embryo starke Schutzrechte nicht abgesprochen werden dürfen. Auch der Embryo ist verletzbar, und er ist verletzbar, insofern er vor allem eines ist: *zukunftig ϕ* .⁶⁶

⁶⁵ MERKEL 2002, 171.

⁶⁶ Für wertvolle und anregende Hinweise danken wir Alfonso Gómez-Lobo, Niko Strobach, den Teilnehmern einer Diskussion anlässlich eines Vortrages an der Universität

Literatur

- ANNAS, G. (1989): *A French Homunculus in a Tennessee Court*, in: Hastings Center Report 19 (6), 20-22.
- AUDI, R. (1997): *Moral Knowledge and Ethical Character*, Oxford.
- DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (2003a) (Hg.): *Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, Berlin, New York.
- (2003b): *In dubio pro embryo. Neue Argumente zum moralischen Status menschlicher Embryonen*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): *Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, Berlin, New York, 187-267.
- (2003c): *Argumente und Probleme in der Embryonendebatte – ein Überblick*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): *Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, Berlin, New York, 1-7.
- (2003d): *Die Würde menschlicher Embryonen. Zur moralischen Relevanz von Potentialität und numerischer Identität*, in: STOECKER, R. (Hg.): *Menschenwürde. Beiträge des 25. Internationalen Wittgenstein-Symposiums (11.-17. August 2002, Kirchberg am Wechsel/Österreich)*, Wien, 101-129.
- ENGELS, E.-M. (2001): *Rette, wer kann*, in: Süddeutsche Zeitung (30. Mai), <http://www.sueddeutsche.de/kultur/dossier/11650/index.php>.
- HOLM, S. (1996): *The Moral Status of the Pre-Personal Human Being: The Argument from Potential Reconsidered*, in: EVANS, D. (ed.): *Conceiving the Embryo: Ethics, Law and Practice in Human Embryology*, Boston, 193-220.
- HONNEFELDER, L. (2003): *Pro Kontinuumsargument: Die Begründung des moralischen Status des menschlichen Embryos aus der Kontinuität der Entwicklung des ungeborenen zum geborenen Menschen*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): *Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, Berlin, New York, 61-81.
- JONAS, H. (1979): *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt a.M.
- KAUFMANN, M. (2003): *Contra Kontinuumsargument: Abgestufte moralische Berücksichtigung trotz stufenloser biologischer Entwicklung*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.):

Bonn sowie den Herausgebern, den beiden anonymen Gutachtern und dem Redakteur Dietmar Hübner des *Jahrbuchs für Wissenschaft und Ethik*.

Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Berlin, New York, 83-98.

KOLLEK, R. (2001): *Mein Bruder, wo bist Du?*, in: Süddeutsche Zeitung (30. Mai), <http://www.sueddeutsche.de/kultur/dossier/11672/index.php>.

MARQUIS, D. (1989): *Why Abortion is Immoral*, in: The Journal of Philosophy 86, 183-202.

MERKEL, R. (2001a): *Rechte für Embryonen?*, in: GEYER, C. (Hg.): Biopolitik. Die Positionen, Frankfurt a.M., 51-64.

– (2001b): *Frühbeuthanasie. Rechtsethische und strafrechtliche Grundlagen ärztlicher Entscheidungen über Leben und Tod in der Neonatalmedizin*, Baden-Baden.

– (2002): *Forschungsobjekt Embryo. Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen*, München.

– (2003): *Contra Speziesargument: Zum normativen Status des Embryos und zum Schutz der Ethik gegen ihre biologistische Degradierung*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Berlin, New York, 35-58.

SCHOCKENHOFF, E. (2001): *Wer denkt, macht manchmal Fehler*, in: Süddeutsche Zeitung (30. Mai), <http://www.sueddeutsche.de/kultur/dossier/11668/index.php>.

– (2003): *Pro Speziesargument: Zum moralischen und ontologischen Status des Embryos*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Berlin, New York, 11-33.

SCHÖNE-SEIFERT, B. (2001): *Unter sensiblen Menschen*, in: Süddeutsche Zeitung (30. Mai), <http://www.sueddeutsche.de/kultur/dossier/11660/index.php>.

SMITH, B., BROGAARD, B. (2003): *Sixteen Days*, in: Journal of Medicine and Philosophy (im Druck).

STOECKER, R. (2003): *Contra Identitätsargument: Mein Embryo und ich*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Berlin, New York, 129-145.

TAUPITZ, J. (2001): *Die Spielräume der Verfassung*, in: Süddeutsche Zeitung (30. Mai), <http://www.sueddeutsche.de/kultur/dossier/11675/index.php>.

WIELAND, W. (2003): *Pro Potentialitätsargument: Moralfähigkeit als Grundlage von Würde und Lebensschutz*, in: DAMSCHEN, G., SCHÖNECKER, D. (Hg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument, Berlin, New York, 149-168.